



Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung des ZVA

Sitzungsdatum: Dienstag, den 24.02.2026
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:40 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Uettingen (Würzburger Str.
1, 97292 Uettingen)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bekanntgabe des Berichts über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2024
- 2 Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2024
- 3 Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2024
- 4 Bekanntgabe des Berichts über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2025
- 5 Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2025
- 6 Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2025

- 7** Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2026
- 8** Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2026
- 9** Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2025 - 2029
- 10** Einleitung von Mischwasser aus den Mischwasserentlastungsanlagen RUEB 1 (GT Mädelhofen) und RUEB 4 (GT Roßbrunn) in den Aalbach; Ablauf der gehobenen Erlaubnis
- 11** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 11.1** Technische Gewässeraufsicht; Ergebnisse der Überwachung vom 28.01.2025
- 11.2** Technische Gewässeraufsicht; Ergebnisse der Überwachung vom 16.10.2025
- 11.3** Betriebsprüfung nach § 28 p Abs. 1 SGB IV
- 11.4** Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2025
- 11.5** Information der SüdWasserGmbH zum Gesellschafterwechsel
- 11.6** Gründung des Zweckverbandes „Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch“ (ZKMTA)
- 11.7** Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2025)
- 11.8** Förderung für Kommunen für Anlagen der Wasserversorgung und Wasserentsorgung; Artikel aus der Fachzeitschrift "Die Gemeindekasse"-Ausgabe 22/2025
- 11.9** Umgang mit privaten Abwasserleitungen - Leitfaden für Kommunen
- 11.10** Kommunalabgabenrecht: Satzungscompetenz bei Teilaufgabenübertragung auf Zweckverband zum Betrieb einer Zentralkläranlage
- 11.11** Zulässigkeit der rückwirkenden Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis; Artikel Fundstelle Rd.Nr. 183/2025
- 11.12** Abwasserabgabe: Abgabefreiheit der Einleitung von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation im Mischsystem; Artikel Fundstelle Rd.Nr. 226/2025

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Schüttler, Edgar

Verbandsmitglieder

Bärman, Alois

Büttner, Stefan

Fleischmann, Klaus

Hetzer, Erich

Hümmer, Andreas

Keller, Hartmut

Kleinschnitz, Bernd

Kuhn, Karin

Metz, Ingrid

Meyer, Martin

Stellvertreter

Hansen, Sebastian

Vertretung für Herrn Klaus Schmidt

von der Verwaltung

Büttner, Ralf

Gäste/Referenten

Stollberger, Dirk

im öT

Wander, Fred

im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Verbandsmitglieder

Schmidt, Klaus

Öffentlicher Teil

TOP 1	Bekanntgabe des Berichts über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2024
--------------	---

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Zweckverbandes hat in seiner Sitzung am 09.04.2025 die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2024 durchgeführt. In den Bericht über die örtliche Prüfung wurden **keine** Prüfungsfeststellung aufgenommen.

Die Zweckverbandsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 2	Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2024
--------------	---

Sachverhalt:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 vom 09.04.2025 wurde bekannt gegeben.

Die im Haushaltsjahr 2024 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen der Versammlung erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung für 2024 wird gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)

EINNAHMEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	636.886,35	123.159,59	760.045,94
1.2 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.3 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahr	-	0,00	0,00	0,00
1.4 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.5 Bereinigte Soll-Einnahmen	=	636.886,35	123.159,59	760.045,94
AUSGABEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	636.886,35	123.159,59	760.045,94
1.7 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.8 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00

1.9 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.10 Bereinigte Soll-Ausgaben	=	636.886,35	123.159,59	760.045,94
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich Zeile 1.10)				

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

2.1 Unerledigte Vorschüsse	0,00 €
2.2 Unerledigte Verwahrgelder	879.118,86 €

3. Stand des Vermögens und der Schulden

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres €	Zugang €	Abgang €	Stand am Ende des Haushaltsjahres €
3.1 Vermögen	FEHLANZEIGE			
3.2 Schulden	FEHLANZEIGE			

Einstimmig beschlossen **Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

TOP 3 **Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2024**

Beschluss:

Zur Jahresrechnung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2024 wird mit den im Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.02.2025 Nr. 2 festgestellten Ergebnissen Entlastung erteilt.

Einstimmig beschlossen **Ja 11 Nein 0 Anwesend 12**

TOP 4 **Bekanntgabe des Berichts über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2025**

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Zweckverbandes hat in seiner Sitzung am 12.02.2026 die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2025 durchgeführt. In den Bericht über die örtliche Prüfung wurden **keine** Prüfungsfeststellung aufgenommen. Es wurde angeregt, die Summe des angelegten Festgeldbetrages zu erhöhen.

Die Zweckverbandsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5 Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2025

Sachverhalt:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2025 vom 12.02.2026 wurde bekannt gegeben.

Die im Haushaltsjahr 2025 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen der Verbandsversammlung erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung für 2025 wird gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)

EINNAHMEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	690.401,49	138.706,46	829.107,95
1.2 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.3 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahr	-	0,00	0,00	0,00
1.4 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.5 Bereinigte Soll-Einnahmen	=	690.401,49	138.706,46	829.107,95
AUSGABEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	690.401,49	138.706,46	829.107,95
1.7 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.8 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.9 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.10 Bereinigte Soll-Ausgaben	=	690.401,49	138.706,46	829.107,95
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich Zeile 1.10)				

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrtgelder

2.1 Unerledigte Vorschüsse	2.600,00 €
2.2 Unerledigte Verwahrtgelder	976.810,66 €

3. Stand des Vermögens und der Schulden

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres €	Zugang €	Abgang €	Stand am Ende des Haushaltsjahres €
3.1 Vermögen	FEHLANZEIGE			
3.2 Schulden	FEHLANZEIGE			

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 6	Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2025
--------------	---

Beschluss:

Zur Jahresrechnung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2025 wird mit den im Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.02.2026 Nr. 5 festgestellten Ergebnissen Entlastung erteilt.

Einstimmig beschlossen **Ja 11 Nein 0 Anwesend 12**

TOP 7	Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2026
--------------	---

Sachverhalt:

Jedem Mitglied der Zweckverbandsversammlung wurde mit der Sitzungseinladung ein Entwurf des Haushalts 2026 zugestellt. Herr Ralf Büttner erläuterte schwerpunktmäßig die wichtigsten Punkte des Verwaltungshaushalts. Die Ansätze des Vermögenshaushalts wurden einzeln angesprochen und soweit notwendig begründet. Auftretende Fragen zu einzelnen Ansätzen wurden vom Vorsitzenden und Herrn Büttner beantwortet.

Beschluss:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026.

Einstimmig beschlossen **Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

TOP 8	Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2026
--------------	--

Sachverhalt:

Der Stellenplan 2026 wurde von Herrn Büttner erläutert.

Beschluss:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt den Stellenplan 2026 in der vorgelegten Fassung.

Einstimmig beschlossen **Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

TOP 9	Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2025 - 2029
--------------	---

Sachverhalt:

Der Entwurf des Finanzplans und des Investitionsprogramms wurde durch Herrn Büttner erläutert. Der Finanzplan ist im Finanzplanungszeitraum ausgeglichen.

Beschluss:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2025 – 2029.

Einstimmig beschlossen **Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

TOP 10	Einleitung von Mischwasser aus den Mischwasserentlastungsanlagen RUEB 1 (GT Mädelhofen) und RUEB 4 (GT Roßbrunn) in den Aalbach; Ablauf der gehobenen Erlaubnis
---------------	--

Sachverhalt:

Die mit Bescheid des Landratsamtes Würzburg vom 06.05.2008 erteilte gehobene Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser aus den Mischwasserentlastungsanlagen RUEB 1 (GT Mädelhofen) und RUEB 4 (GT Roßbrunn) läuft zum 31.12.2028 aus.

Die Zweckverbandsverwaltung hat deshalb mit Mail vom 16.01.2026 das Ingenieurbüro Härtfelder um Vorlage eines Angebots für die Ausarbeitung aller erforderlicher Antragsunterlagen für den Erhalt einer neuen gehobenen Erlaubnis gebeten.

Herr Härtfelder hat darauf hingewiesen, dass eine Sanierung an der Anlage auf Grundlage des Bescheides aus dem Jahr 2008 nicht zielführend sei. Nachdem die Prüfung der am 16.05.2023 beim Landratsamt vorgelegten Schmutzfrachtberechnung noch nicht abgeschlossen ist, hat Herr Härtfelder empfohlen eine Fristverlängerung für den Betrieb der vorgenannten Mischwasserentlastungsanlagen zu beantragen.

Mit Schreiben vom 23.01.2026 wurde die Fristverlängerung beim Landratsamt Würzburg beantragt.

Beschluss:

Die Zweckverbandsverwaltung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 11 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 11.1 Technische Gewässeraufsicht; Ergebnisse der Überwachung vom 28.01.2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.02.2025, welches mit der Sitzungseinladung zugestellt wurde, teilt das WWA Aschaffenburg die Ergebnisse der am 28.01.2025 durchgeführten Überwachung mit. Bei der Überwachung wurden keine Mängel festgestellt.

Die Zweckverbandsversammlung nimmt das Schreiben des WWA zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 11.2 Technische Gewässeraufsicht; Ergebnisse der Überwachung vom 16.10.2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16.10.2025, welches mit der Sitzungseinladung zugestellt wurde, teilt das WWA Aschaffenburg die Ergebnisse der am 25.09.2025 durchgeführten Überwachung mit. Bei der Überwachung wurden keine Mängel festgestellt.

Die Zweckverbandsversammlung nimmt das Schreiben des WWA zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 11.3 Betriebsprüfung nach § 28 p Abs. 1 SGB IV

Sachverhalt:

Am 18.09.2025 wurde vom Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern beim Zweckverband Abwasserbeseitigung Roßbrunn-Uettingen eine Betriebsprüfung nach § 28 p Abs. 1 SGB IV durchgeführt. Die stichprobenweise Prüfung führte im gesamten Prüfungszeitraum (01.01.2021 bis 31.12.2024) zu keinen Feststellungen.

Die Zweckverbandsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 11.4 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2025

Sachverhalt:

Der Rechenschaftsbericht des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Roßbrunn-Uettingen für das Haushaltsjahr 2025 wurde den Mitgliedern der Zweckverbandsversammlung bereits mit Mail vom 07.01.2026 und zusätzlich mit der heutigen Sitzungseinladung übermittelt.

Die Zweckverbandsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 11.5 Information der SüdWasserGmbH zum Gesellschafterwechsel

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11.12.2025 teilt Herr Jürgen Gorki (Geschäftsführer Bayernwerk AG) mit, dass ihr 100 %-Anteil an der SüdWasser GmbH an einen neuen Gesellschafter, nämlich die EUROWASSER GmbH & Co.KG, als Teil der REMONDIS-Gruppe, übertragen wurde.

Die Zweckverbandsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 11.6 Gründung des Zweckverbandes „Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch“ (ZKMTA)

Sachverhalt:

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 18.02.2025 unter Tagesordnungspunkt 7.2 beschlossen, Die Zweckverbandsversammlung beschließt, dem Zweckverband „Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch (ZKMTA)“ im Rahmen einer Mitgliedschaft beizutreten und die Aufgabe der Klärschlammverwertung diesem zu übertragen (Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 KommZG).

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände den Entwurf der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes „Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch“ zwischen 26 bayerischen Kommunen, 13 bayerischen Zweckverbänden, den Stadtwerken Volkach KU, dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden am Main AöR und der Stadt Wertheim (Main-Tauber-Kreis, Baden-Württemberg) genehmigt.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 14. Juli 2025 das Einvernehmen hierzu erteilt. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat die Regierung von Unterfranken nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b, Abs. 3 Satz 1 KommZG zur zuständigen Aufsichtsbehörde über den Zweckverband bestimmt.

Den Mitgliedern der Zweckverbandsversammlung wurde mit der Sitzungseinladung die ausgefertigte Fassung der Verbandssatzung übermittelt.

Die Zweckverbandsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 11.7 Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2025)

Sachverhalt:

Im Bayerischen Ministerialblatt Ausgabe Nr. 135 wurden die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2025) bekannt gemacht.

Die Zweckverbandsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 11.8 Förderung für Kommunen für Anlagen der Wasserversorgung und Wasserentsorgung; Artikel aus der Fachzeitschrift "Die Gemeindekasse"- Ausgabe 22/2025
--

Sachverhalt:

In der Zeitschrift „Die Gemeindekasse“, Ausgabe 22/2025, wurde der Artikel „Förderung der Kommunen für Anlagen der Wasserversorgung und Wasserentsorgung“ veröffentlicht. Dieser wurde den Mitgliedern der Zweckverbandsversammlung mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Die Zweckverbandsversammlung nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 11.9 Umgang mit privaten Abwasserleitungen - Leitfaden für Kommunen

Sachverhalt:

Ein störungsfrei funktionierendes Gesamtsystem der Entwässerungseinrichtungen - bestehend aus öffentlichen Kanälen und privaten Abwasserleitungen in einem ordnungsgemäßen Zustand - schützt Boden und Grundwasser vor Verunreinigungen. Undichte Abwasserleitungen können dagegen zu Belastungen führen und bei hohem Grundwasserstand den Fremdwasseranteil erhöhen und damit den ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Betrieb der Abwasseranlage beeinträchtigen. Auch können sie zu Ausschwemmungen von Bodenmaterial führen und Geländeabsackungen zur Folge haben. Wurzeleinwüchse in undichten Leitungen können diese verstopfen und den Abwasserabfluss behindern.

Die bisher durchgeführten Untersuchungen zeigen, dass private Abwasserleitungen nicht selten schadhaft sind und saniert werden müssen. Allerdings sind die Grundstückseigentümer mangels eigener Fachkenntnisse auf Unterstützung der Kanalnetzbetreiber, unabhängiger Fachberater oder von Fachbetrieben angewiesen. Das Bayerische Landesamt für Umwelt empfiehlt daher Kanalnetzbetreibern, die Grundstückseigentümer mit Beratung und Kooperationsangeboten zu unterstützen. Kooperative Vorgehensweisen schaffen Vertrauen sowie eine hohe Akzeptanz und gewährleisten den nachhaltigen Erfolg bei allen Beteiligten.

Mit dem neuen Leitfaden zum Umgang mit privaten Abwasserleitungen, welcher mit der Sitzungseinladung übermittelt wurde, möchte das Landesamt Kanalnetzbetreiber unterstützen und Hinweise zu geeigneten Vorgehensweisen geben. Außerdem enthält der Leitfaden Informationen zu Grundstücksentwässerungsanlagen und erläutert fachliche Zusammenhänge. Als fachliche Ansprechpartner steht das örtlich zuständige Wasserwirtschaftsamt zur Verfügung.

Die Zweckverbandsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 11.10 Kommunalabgabenrecht: Satzungskompetenz bei Teilaufgabenübertragung auf Zweckverband zum Betrieb einer Zentralkläranlage

Sachverhalt:

In Bayern sind Teilaufgabenübertragungen auf einen Zweckverband keine Seltenheit. Mit einem solchen Fall befasste sich der **BayVGH mit Urteil vom 19.12.2024**.

Im entschiedenen Fall sind Planung, Errichtung, Betrieb und Erhaltung einer Kläranlage mit Hauptsammler auf einen ausschließlich diesen Aufgaben dienenden Zweckverband übertragen worden. Solche Konstellationen werden als „Innenverbände“ bezeichnet. Der BayVGH entschied, eine solche Teilaufgabenübertragung sei bei leitungsgebundenen Einrichtungen nach Art. 22 Abs. 1 KommZG grundsätzlich zulässig.

Allerdings gehen nach der o.g. Rechtsprechung des 20. Senats des BayVGH –vorbehaltlich einer abweichenden Satzungsregelung– die diesen Bereich betreffenden Befugnisse, wozu auch die Rechtssetzungshoheit und die Befugnis zum Erlass von Abgabebescheiden gehört, auf den Teilaufgaben wahrnehmenden Zweckverband über.

Dann entsteht nicht –wie gewollt– ein sogenannter Innenverband. Denn ein solcher liegt nur vor, wenn er lediglich wie ein Erfüllungsgehilfe die Teilaufgabe für die Mitglieder des Zweckverbandes ausführt. Der Innenverband besitzt auch keine Satzungshoheit und finanziert sich ausschließlich durch Umlagen. Sollen also die Befugnis zur Abgabenerhebung und die Rechtssetzungshoheit nicht auf den Zweckverband übergehen (Art. 22 Abs. 3 KommZG), dann ist dies klar und unmissverständlich in der Verbandssatzung zu regeln. Unklarheiten führen wegen des Ausnahmecharakters des Art. 22 Abs. 3 KommZG zu einem Übergang der Befugnisse und der Rechtssetzungshoheit, so der BayVGH.

In der Verbandssatzung unseres Zweckverbandes vom 15.06.1999 ist für die Variante „Innenverband“ in § 4 Ziffer 4 mit folgendem Satz vorweggenommen und klargestellt:

4. Das Recht, Satzungen über die Benutzung der Entwässerungseinrichtungen und den Anschluß- und Benutzungszwang sowie über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren zu erlassen wird ausgeschlossen; insoweit bleiben die Mitgliedsgemeinden zuständig.

Hiermit ist sichergestellt, dass der unser Zweckverband keine Satzungsbefugnisse hat und damit kommunales Handeln gegenüber dem Bürger in der Hand der jeweiligen Mitgliedsgemeinde bleibt.

Die Zweckverbandsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 11.11	Zulässigkeit der rückwirkenden Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis; Artikel Fundstelle Rd.Nr. 183/2025
----------------------	--

Sachverhalt:

In der Fundstelle Bayern, Ausgabe 17/2025 wurde der Artikel „Zulässigkeit der rückwirkenden Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis; Rd.Nr. 183/2025“ veröffentlicht. Dieser wurde den Mitgliedern der Verbandsversammlung mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Die Verbandsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

Sachverhalt:

In der Fundstelle Bayern, Ausgabe 21/2025 wurde der Artikel „Abwasserabgabe: Abgabefreiheit der Einleitung von Niederschlagswasser aus Kanalisation im Mischsystem; Rd.Nr. 226/2025“ veröffentlicht. Dieser wurde den Mitgliedern der Verbandsversammlung mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Die Verbandsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

Edgar Schüttler
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer